

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Heidrun Bluhm, Roland Claus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/7945 –

Doppelte GEZ-Gebühren für Kleingärtnerinnen und Kleingärtner**Vorbemerkung der Fragesteller**

Der Fünfzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag (15. RÄndStV) sieht ab dem 1. Januar 2013 die Erhebung von Rundfunkgebühren nicht mehr pro Gerät, sondern pro Haushalt vor. Damit soll der Verwaltungsaufwand der Gebühreneinzugszentrale geschmälert und deren Arbeit effizienter gestaltet werden. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten aller Bundesländer haben den Vertrag am 15. Dezember 2010 unterzeichnet. Einige Länderparlamente haben das entsprechende Zustimmungsgesetz noch nicht verabschiedet. Dies muss aber bis zum 31. Dezember 2011 geschehen, da der 15. RÄndStV sonst nach seinem Artikel 7 Absatz 2 Satz 3 gegenstandlos wird und nicht – wie vorgesehen – zum 1. Januar 2013 in Kraft treten kann.

Für einige Gesellschaftsgruppen bringt die Ratifizierung des Vertrages jedoch erhebliche Verschlechterungen mit sich. So werden beispielsweise Kleingärtnerinnen und Kleingärtner – vor allem in den neuen Bundesländern – durch die Reform der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) benachteiligt. Entgegen der Annahme des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V. (BDG), wurde in den 15. RÄndStV in Artikel 1 § 3 Absatz 1 Satz 3 eine Passage aufgenommen, die Gartenlauben ab einer Größe von 24 qm als Haushalt kategorisiert. Davon ausgenommen werden aber Bauten nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). In § 3 Absatz 2 BKleingG ist wiederum geregelt, dass eine Laube in einem Kleingarten die Quadratmeterzahl von 24 nicht übersteigen darf. Das BKleingG enthält in § 18 Absatz 1 für die alten und in § 20a Nummer 7 Satz 1 für die neuen Länder allerdings Sonderregelungen für Lauben, die die in § 3 Satz 2 BKleingG vorgeschriebene Größe von 24 qm Grundfläche überschreiten und reagiert damit mit einer Bestandsschutzregel auf den Umstand, dass die zu DDR-Zeiten geltenden Regelungen, die den Bau von Lauben bis zu einer Größe von 40 qm als zulässig ansahen, auf einen Großteil der mehr als 500 000 ostdeutschen Kleingärtner zutrifft. Diese wären nach dem 15. RÄndStV künftig verpflichtet, sowohl für ihren Haushalt als auch ihre Gartenlaube Rundfunkgebühren zu bezahlen. Konkret bedeutet das für die ostdeutschen Kleingärtnerinnen und Kleingärtner einen Mehraufwand von 216 Euro jährlich im Vergleich zu den Besitzern kleinerer Gartenlauben.

1. Wie viele ost- und wie viele westdeutsche Laubenbesitzerinnen und Laubenbesitzer sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der Zahlung doppelter GEZ-Gebühren betroffen (bitte nach Bundesländern und Anzahl der Betroffenen aufschlüsseln)?

Die Ausgestaltung der inländischen Rundfunkordnung und ihre Umsetzung obliegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Ländern. Der Bundesregierung liegen daher zur Anzahl gebühren- bzw. beitragspflichtiger Laubenbesitzerinnen und Laubenbesitzer keine Angaben vor.

2. Aus welchem Grund werden trotz früherer Zusicherungen Kleingartenlauben über einer Größe von 24 qm als Haushalt kategorisiert?

Durch den zwischen den Ländern vereinbarten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (15. RÄStV) soll die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ab 2013 umgestellt und dann in einem „Rundfunkbeitragsstaatsvertrag“ (bisher: Rundfunkgebührenstaatsvertrag) geregelt werden. Geplant ist der Wechsel weg von der jetzigen an Empfangsgeräte (Radio, Fernseher etc.) anknüpfenden Rundfunkgebühr hin zu einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodell. Künftig soll es nur noch einen Beitrag pro Wohnung und eine Staffelung für Betriebsstätten nach Beschäftigtenzahl geben. Der Begriff der „Wohnung“ ist damit zentraler Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht im privaten Bereich und daher in § 3 des geplanten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages definiert. Von diesem Wohnungsbezug sind Bauten nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ausgenommen (vgl. Artikel 1 § 3 Absatz 1 Satz 3 15. RÄStV). Dabei handelt es sich um Lauben mit höchstens 24 qm Grundfläche, die nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen. Ausweislich der Begründung zum 15. RÄStV sind damit solche Lauben und Datschen von der Beitragspflicht befreit, in denen typischerweise kein eigener Haushalt eingerichtet ist.

Gartenlauben sind nach dem 15. RÄStV allerdings nicht generell von einer Beitragspflicht befreit; vielmehr können andere als die in § 3 BKleingG genannten Gebäude bzw. Lauben künftig eine Beitragspflicht auslösen, wenn sie der Wohnungsdefinition in § 3 des geplanten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages entsprechen. Dies kann auf Lauben mit einer Grundfläche von mehr als 24 qm Grundfläche zutreffen, muss es aber nicht.

Mit der Anknüpfung an die Wohnung wird nach der Begründung zum 15. RÄStV der pflichtbegründende und -abgrenzende Tatbestand des gemeinsamen Haushalts typisierend umschrieben. Eine Definition des Begriffs des Haushalts enthält das Regelwerk nicht. Die Beweggründe, welche die Länder zu den getroffenen Bestimmungen veranlasst haben, sind der Begründung zum 15. RÄStV zu entnehmen. Diese ist im Internet unter www.rlp.de/ministerpraesident/staatskanzlei/medien/ abrufbar.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die Situation von Besitzern bestandsgeschützter Lauben von den Ländern und seitens des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesehen. Es bestehen Überlegungen, den spezifischen Belangen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in der Rechtspraxis Rechnung zu tragen.

3. Durch wessen Initiative wurde diese Regelung formuliert und in den 15. RÄndStV aufgenommen?

Der 15. RÄStV wurde von den Ländern als vertragsschließenden Parteien formuliert. Siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 2.

4. Geht die Bundesregierung davon aus, dass Lauben mit einer Größe über 24 qm als Wohnraum geeignet sind und somit als Haushalt gelten müssen, und wenn ja, wieso?
5. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung neben der Quadratmeteranzahl noch weitere Kriterien eine Großgartenlaube als Haushalt im Sinne der GEZ-Regelung einzustufen?
Wenn ja, welche sind dies?
Wenn nein, warum nicht?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Nach dem 15. RÄStV der Länder ist die Wohnungseigenschaft das entscheidende Kriterium für eine Beitragspflicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die in § 18 Absatz 1 und § 20a Nummer 7 Satz 1 BKleingG festgelegte Bestandschutzregel für Lauben, die eine Quadratmeteranzahl von 24 überschreiten hinsichtlich der Regelung in Artikel 1 § 3 Absatz 1 Satz 3 RÄndStV?

§ 18 Absatz 1 (für die alten Länder) und § 20a Nummer 7 (für die neuen Länder) BKleingG bestimmen, dass die vor dem Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes bzw. vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig errichteten Lauben unverändert genutzt werden können, auch wenn sie die in § 3 Absatz 2 Satz 1 BKleingG vorgesehene Größe überschreiten. Die Vorschriften tragen dem Bestandsschutz Rechnung und haben sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt. Die Anknüpfung des 15. RÄStV an die genannten Bestimmungen lässt diese Bewertung unberührt.

7. Mit welcher Begründung werden Besitzer von Lauben, die größer als 24 qm sind, dazu verpflichtet, doppelt Beiträge an die Gebühreneinzugszentrale abzutreten, obwohl ihre Gartenlaube per BKleingG nicht als Wohnraum definiert ist?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesgerichtshofes, wonach Lauben größer als 24 qm ohne Heizungsanlage keine Eigenheime sind und deren ganzjährige Nutzung somit ausgeschlossen ist, hinsichtlich
 - a) der benannten Regelung im 15. RÄndStV,
 - b) der dennoch vorgenommenen Kategorisierung als Haushalt,
 - c) der saisonalen Nutzung von Großgartenlauben bei gleichzeitiger Zahlung der Gebühren über das gesamte Kalenderjahr?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu beurteilen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung diese Regelung hinsichtlich
 - a) der gerechten Behandlung von ost- und westdeutschen Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern,
 - b) der Auflösung von sozialen Ungleichheiten zwischen ost- und westdeutschen Bürgerinnen und Bürgern,
 - c) der Anpassung an ostdeutsche Realitäten?
10. Sieht die Bundesregierung in der durch die Regelung zu den Großgartenlauben ausgelösten Ungleichheit zwischen den Beiträgen von ost- und westdeutschen Kleingärtnern dringenden Handlungsbedarf?
Wenn ja, welche Schritte wird sie diesbezüglich einleiten?
Wenn nein, warum nicht?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 9 und 10:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

11. Gibt es noch andere Gesellschaftsgruppen, die nach der Ratifizierung des 15. RÄndStV Verschlechterungen hinnehmen müssen, und wenn ja, welche sind dies (bitte nach Gesellschaftsgruppe, Anzahl der Betroffenen, Art der Verschlechterung/Regelungsänderung aufschlüsseln)?
12. Sieht die Bundesregierung, wenn unter den von den Verschlechterungen Betroffenen auch sozial und finanziell schwächer gestellte Personen sind, hier einen Handlungsbedarf, um ggf. neu entstehende soziale Härten und Benachteiligungen auszugleichen, und wenn ja, wie gedenkt sie diesen umzusetzen?
Wenn nein, warum nicht?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 11 und 12:

Die fraglichen Regelungsänderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind dem Text und der Begründung des 15. RÄndStV der Länder zu entnehmen. Der Bundesregierung liegen keine Zahlenangaben zu in der Zukunft be- oder entlasteten Personengruppen vor. Im Übrigen verweist die Bundesregierung darauf, dass die Ausgestaltung der inländischen Rundfunkordnung nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Ländern obliegt.